

BADE- UND VERANSTALTUNGSORDNUNG

(kurz: BVO)

Werte Gäste!

Mit dem Erwerb der jeweiligen Eintrittskarte schließen Sie mit dem Bade- und Veranstaltungsbetreiber (kurz: BVB) einen Bade- oder Veranstaltungsbesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende BVO als Vertragsinhalt wie folgt:

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Der BVB ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Anlage im Rahmen der Vorschriften dieser BVO auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Der im südöstlichen Bereich, in Richtung Shopping City Süd, situierte (ehemalige) Fußballplatz ist nicht mehr Teil der Bade- und Veranstaltungsanlage und ist den Gästen sohin die Benutzung untersagt. Zuwiderhandlung erfolgt auf eigene Gefahr, Aufsichtspflichtige haften für die Pflegebefohlenen.

(3) Es ist weder dem BVB noch dem Personal möglich, Bade- und sonstige Unfälle generell zu verhüten.

Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Gelände ausgeübten Freizeitvergnügens/Sportes verbundenen Gefahren.

(4) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des BVB gehörenden Dritte.

(5) Der BVB übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Der BVB ist gehalten, den Besuch während der auf der Homepage des BVB, www.100tage.com, durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann der BVB mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten, gegebenenfalls damit zu rechnen, nicht in die Anlage eingelassen zu werden.

(3) Der BVB behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Bade- oder Veranstaltungsbesuch bedenklich erscheint (z.B. Berauschte; Personen, die Tiere mit sich führen; Personen mit einem auffallend verfallenen Gesamterscheinungsbild), den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Der BVB steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsmäßig errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat der BVB alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des BVB bestehen nicht.

(2) Sobald der BVB von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, die einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleisten, untersagt er entschädigungslos umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der BVO

Der BVB kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe seines zuständigen Personals die Einhaltung der BVO durch Gäste und sonstige sich auf dem Gelände aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen entweder verwarnet oder des Geländes verwiesen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet der BVB mit Hilfe seines zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem BVB oder seinem Personal von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist der BVB mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung von Kindern, Minderjährigen, Unmündigen, Behinderten und Nichtschwimmern

Der BVB und sein Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Kinder, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung des BVB

(1) Der BVB haftet nur für solche Schäden, die er oder sein Personal dem Gast durch rechtswidriges und grob schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Der BVB haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der BVO, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals inkl. Wasserrettung, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängte besondere Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Stege, Schwimm-Pontons, Kinderbadebucht, Beachvolleyballplatz etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der BVB ist weder gehalten, eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung zu stellen noch diese zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste:

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Speisen und Getränke

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur mit der jeweils gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der BVO.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Bade- oder Veranstaltungsbesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Gast hat die Anlage zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Preise eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Eintrittskarte und ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

(6) Der Zutritt mit und der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist untersagt. Der BVB behält sich vor, dagegen zuwiderhandelnde Personen ersatzlos von der Anlage zu verweisen.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Unmündige, Behinderte und Nichtschwimmer

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Unmündige, behinderte Personen und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen das hierfür zuständige Organ für die Einhaltung der BVO zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen der Gruppen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des BVB das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Bade- oder Veranstaltungsbetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals des BVB inkl. Wasserrettung

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des BVB sowie der Wasserrettung uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die BVO bzw. Benutzungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Stege, Schwimm-Pontons, Kinderbadebucht, Beachvolleyballplatz etc.) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom BVB oder dessen Personal vom Gelände gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Anlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(3) Vor jedem Betreten des Teiches ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.

(4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Teich ist untersagt.

(5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Gäste, insbesondere Badegäste, Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gar gefährdet. Insbesondere ist den Gästen das Abspielen eigener selbst mitgebrachter Musik verboten.

(2) Die Abgrenzungen des Bade- und Veranstaltungsgeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Rutsche, Stege, Schwimm-Pontons, Kinderbadebucht, Beachvolleyballplatz etc.).

2.7. Betonsteg

Das Betreten des Betonsteges auf der südlichen, zum Industriegebiet hin gelegenen, Seite des Teiches ist verboten, demgemäß auch das Springen in den Teich von diesem Bereich, insbesondere da sich dort im Wasser mit erheblicher Verletzungsgefahr verbundene Einbauten befinden.

2.8. Sprungbereich

(1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Bereichen und nur zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.

(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Gäste nicht gefährdet werden.

(4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es auf Grund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Gäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(5) In etwa ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbereichen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Gästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Gäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

(1) Betten, Liegen, Strandkörbe, etwaige Tischtennis- und Beachvolleyballgeräte etc. und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechendes Benützungsentgelt verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Wertgegenstände sind an der Kasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Gelände eingebrachte Wertgegenstände wird sohin eine Haftung nicht übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Kasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Gelände, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.11. Meldepflichten/Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des BVB sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellung zu leisten.

2.12. Sonstige gewerbliche Tätigkeit/Werbung

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Geländes bedarf der Zustimmung des BVB, sohin der 100 tage event gmbH & Co KG.